

Reglement für die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen



Einwohnergemeinde Trubschachen

Gestützt auf Artikel 17 Gemeindeverfassung erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Trubschachen das folgende

Reglement für die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen

Zweck Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für ordentliche Abschreibungen. Einlagen in die **Art. 2** ¹ Die jährliche Einlage richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten Spezialfinanzierung der Gemeinde Trubschachen. ² Das finanzkompetente Organ gemäss Gemeindeverfassung beschliesst die jährliche Einlage mittels Budget und/oder Nachkredit. Entnahmen aus der Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des finanzkompeten-Spezialfinanzierung ten Organes Beiträge für die jährlichen ordentlichen Abschreibungen entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht. Verzinsung **Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst. Inkrafttreten Art. 5 Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1.1.2019 in Kraft. Die Versammlung vom 24. Mai 2019 nahm dieses Reglement an. Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin: Beat Fuhrer Heidi Stalder **Auflagezeugnis** Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 18. April 2019 bis 20. Mai 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 16 vom 18. April 2019 bekannt. 3555 Trubschachen, 18. April 2019 Die Gemeindeschreiberin: Heidi Stalder